



STADT DEGGENDORF

Stadt Deggendorf | Franz-Josef-Strauß-Str. 3 | 94469 Deggendorf

Piratenpartei Landesverband Bayern
Schopenhauer Straße 71
80807 München

Ordnungsamt

Ihre Ansprechpartnerin
Christina Putz
Zimmer 14 | Tel. 0991 2960-304
Fax 0991 2960-309
christina.putz@deggendorf.de

Unsere Zeichen: SG 30/Pu
Ihre Zeichen: 17.04.2021

Datum: 20.04.2021

Aufstellen von Plakatständern und Plakattafeln anlässlich der Bundestagswahl am 26.09.2021

Sehr geehrter Herr Reichardt,

wir bestätigen den Eingang Ihrer E-Mail vom 17.04.2021.

Nach der Plakatierungsverordnung der Stadt Deggendorf ist Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen zulässig und deshalb genehmigungsfrei.

Wir bitten jedoch folgende Hinweise zu beachten:

- Die Plakatstände und -tafeln dürfen **frühestens 6 Wochen vor der Wahl** aufgestellt werden und sind unverzüglich, d. h. spätestens 6 Tage nach der Wahl zu entfernen. Andernfalls werden die Plakate kostenpflichtig vom städtischen Bauhof entfernt.
- Werbung und Propaganda in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen ist unzulässig (§ 33 Abs. 2 StVO). Wahlplakate dürfen deshalb an den Pfosten amltl. Verkehrszeichen oder -einrichtungen nicht angebracht werden (auch nicht mit Hilfe eigener Ständer darum „herumgruppiert“ werden). Außerdem ist es verboten, Symbole, Wahlparolen, Plakate u. ä. an der Vorder- oder Rückseite von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen oder Lichtzeichenanlagen anzubringen, aufzuspritzen oder aufzutragen.

Es wird jedoch geduldet, wenn Plakatständer an Pfosten von Verkehrszeichen angelehnt oder um Pfosten von Verkehrszeichen herumgruppiert werden, die sich ausschließlich auf den **ruhenden Verkehr** beziehen (z.B. Haltverbot).

- Vom Aufkleben von Wahlplakaten, Anbringen von Aufklebern an Straßenbestandteilen wie z. B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern u. ä. ist abzusehen.
- Plakatständer und -tafeln im Verkehrsraum können Verkehrshindernisse nach § 32 Abs. 1 StVO darstellen. Eine Behinderung des Fahrverkehrs ist in jedem Fall unzulässig. So sind die Plakatständer und -tafeln z. B. an Einmündungen so aufzustellen, dass sie nicht sichtbehindernd für andere Verkehrsteilnehmer sind.
- Die Plakatständer und -tafeln sind sturm- und standsicher aufzustellen, das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild soll nicht verunstaltet werden.
- Plakate dürfen nicht direkt an Bäumen befestigt werden.
- Die Plakatständer und -tafeln müssen stets in einem ordnungsgemäßen Zustand sein, insbesondere müssen die Plakate sauber aufgeklebt sein und dürfen nicht herunterhängen. Die Plakatständer und -tafeln müssen dahingehend im Aufstellungszeitraum kontrolliert werden.
- Während der Abstimmungszeit sind in den unmittelbaren Zugangsbereichen der Gebäude, in denen sich Wahlräume befinden, jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise, insbesondere durch Umfragen oder Unterschriftensammlungen, sowie jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der Abstimmenden verboten. Zudem weisen wir darauf hin, dass in diesen Bereichen angebrachte Plakate spätestens bis zum Abstimmungstag zu entfernen sind.
- Haftungsansprüche und evtl. anfallende Kosten gegenüber der Stadt Deggendorf sind ausgeschlossen.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Christina Putz